

Gartenordnung

für

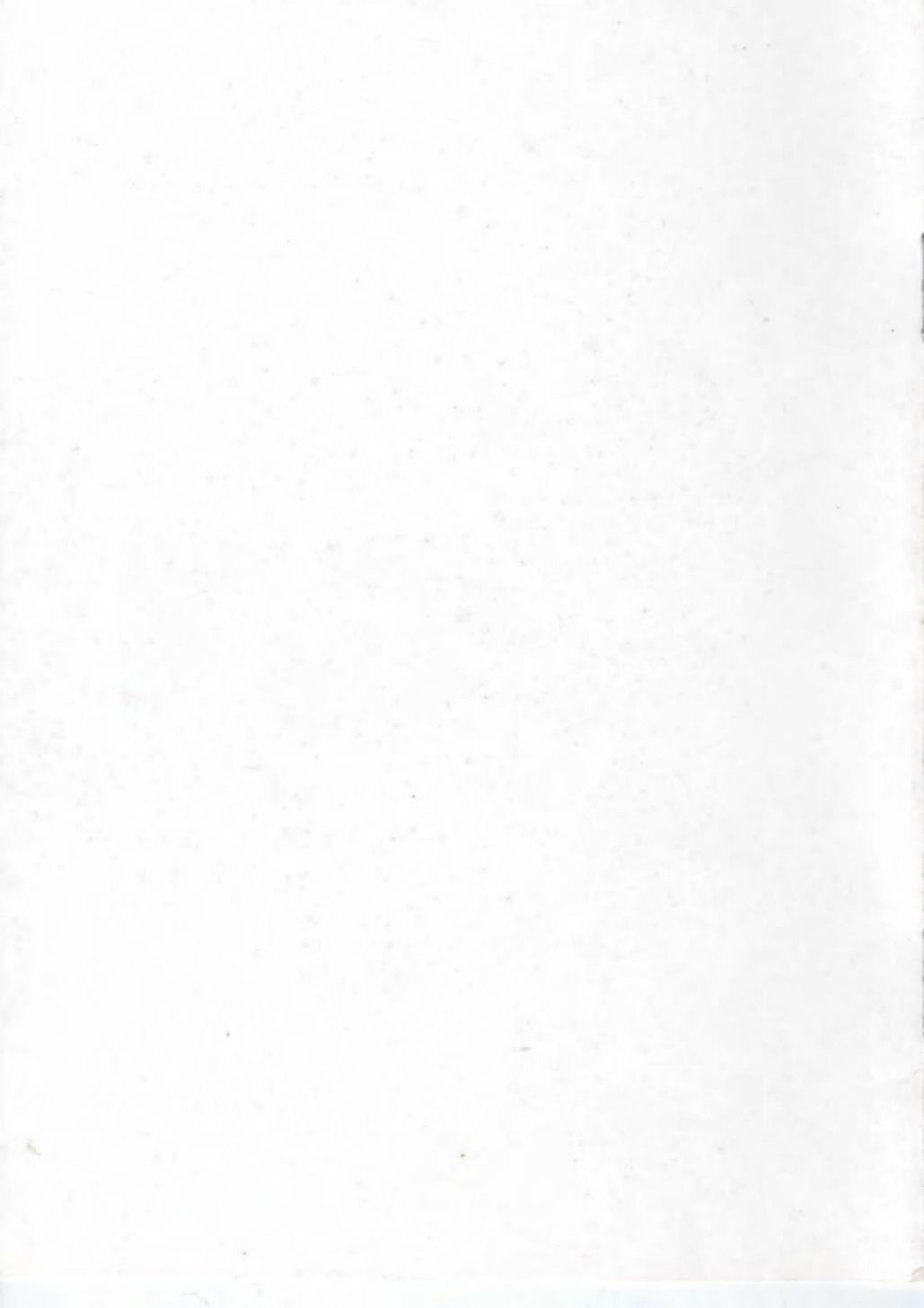
Kleingarten- und Kleintierzuchtparzellen

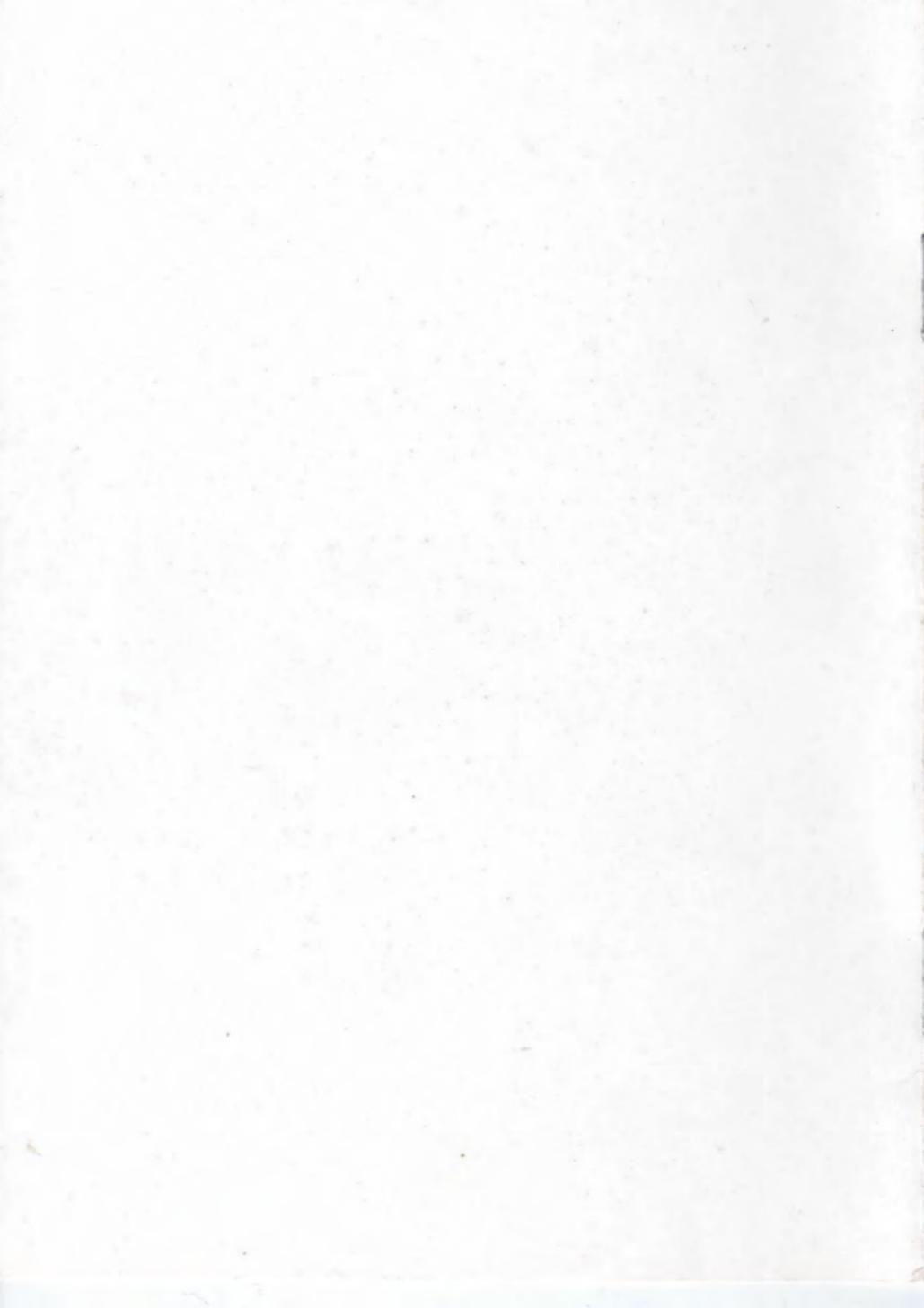
einschließlich der

öffentlichen Grünflächen in den Anlagen



Nach Vorgabe der Stadt Herne durch den GVP v. 8.9.99





Vorwort

KG- und KTZ-Anlagen sind Flächen die als multifunktionale, öffentliche Grünflächen von der Stadt Herne an den **Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne** und seinen ihm angeschlossenen Vereinen verpachtet wurden. Sie sollen sowohl den in diesen Anlagen gärtnernden Parzellenpächtern als auch der Bevölkerung im öffentlichen Bereich zur Erholung dienen.

Dies bedingt, dass Sauberkeit, Ordnung und pfleglicher Umgang **mit den Natur- und Gartenflächen** als Vorgabe der Verpächterin eingehalten werden müssen.

Wie eine Hausordnung, so ist auch eine Gartenordnung Hilfsmittel der Vereine und seiner Mitglieder, um im Bedarfsfall Rechte und Pflichten nachlesen bzw. anwenden zu können. Der pflegliche Umgang mit den Grünflächen und die gegenseitige Rücksichtnahme bei der Bepflanzung der Parzellen gegenüber seinem Gartennachbarn, aber auch die Versiegelung der Gartenflächen mit Steinen, Platten oder gar Beton muß kontrollierbar gehalten werden. Der Laubenbau mit all seinen Möglichkeiten – auch in dafür bestimmten und besonders ausgewiesenen Kleintierzuchtanlagen – kann nur nach den Vorgaben der hierfür geltenden Gesetze geduldet werden.

Um die manchmal überzogene Phantasie der Parzellennutzer bei der Einrichtung ihrer Gärten nicht ins „Kraut schießen“ zu lassen, sollten die nachfolgend aufgeführten Regeln eingehalten werden.

Neben den Satzungsbestimmungen der einzelnen Vereine ist die Gartenordnung als Bestandteil des GPV vom 08. September 1999 im Konfliktfall maßgebend.

Wir wollen wünschen und hoffen, dass solche Fälle sich auf ein Minimum beschränken lassen und die Freude an der Arbeit im Garten überwiegt.

- Claar -

Anlage 1 zum Generalpachtvertrag

„Pfleger und Gestaltung der öffentlichen Flächen“

Bei der Pflege und Gestaltung der öffentlichen Bereiche sind folgende ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- (1) Bei Neu- und Ersatzpflanzungen von Gehölzen sind bodenständige, d.h. einheimische und standortgerechte sowie kulturhistorische bedeutsame Arten zu verwenden. Sämtliche Neu- und Ersatzpflanzungen sind in Absprache mit der Verpächterin vorzunehmen.

In unmittelbar für Kinder und Besucher erreichbaren Pflanzungen sind Gehölze mit giftigen Pflanzenteilen nicht zu verwenden.

- (2) In versiegeltem Umfeld sind offene Baumscheiben in der Größe des Kronendurchmessers, mindestens jedoch in einer Größe von 2,5 x 2,5 m zu gestalten. Diese Baumscheiben sind vor Überfahren und vor Ablagerung von Materialien zu sichern. Bei Erdbaumaßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung des Wurzelkörpers durchzuführen.
- (3) Bei Neupflanzungen von Bäumen sind nicht imprägnierte Baumpfähle und als Anbindematerial Hanf- und Kokosstricke zu verwenden. Letztere sind in geeigneten Abständen auf zu engen Sitz hin zu überprüfen.
- (4) Bei Gehölzpflanzungen ist die Entwicklung einer standortgemäßen Krautschicht anzustreben. Gegebenenfalls ist als Gehölzuntersaat Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) oder Kriechender Klee (*Trifolium repens*) (3g/qm) einzubringen oder als Bodendecker unter den Gehölzen Immergrün (*Vinca minor*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Efeu

(Hedera helix), Kriechender Günsel (Ajuga reptans) oder Waldmeister (Galium odcratum) zu pflanzen.

Hacken der Bodendecke unter Gehölzbeständen ist nur zur Sicherung der Entwicklung von Gehölzpflanzungen (vertragliche Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) sowie einer bodenständigen Krautschicht zulässig.

- (5) Reisig und Falllaub sind möglichst in Gehölzflächen zu belassen.
- (6) Gehölzschnittmaßnahmen sind möglichst abschnittsweise auszuführen, d. h. abschnittsweiser Verzicht auf Gehölzrückschnitte während des üblichen Pflageurnus. Auf die Bestimmung des § 64 LG NW, in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom **01. März bis 30. September** keine Hecken, Gebüsch, Röhrrichte und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören, wird ergänzend verwiesen.
- (7) Entlang von Gehölzstreifen, Waldmänteln, Böschungen und Zäunen ist die Entwicklung von 1- 3 m breiten Staudensäumen anzustreben, indem die Mahd dort nicht jährlich erfolgt.
- (8) Die Anlage von Kleinstbiotopen wie Stein- und Reisighaufen ist an geeigneten Stellen durchzuführen.
- (9) Die Mahdhäufigkeit von Rasenflächen ist – soweit möglich – auf 2-3 wöchigen Turnus zu reduzieren. Geeignete Rasenflächen sind durch Extensivierung der Schnitthäufigkeit auf 1 – 2 malige Mahd/Jahr in Wildwiesen zu entwickeln. Der erste Schnitt soll dabei etwa Anfang Juli, der zweite Schnitt etwa Anfang Oktober erfolgen. Das Mähgut ist frühestens nach 2 – 3 Tagen zu entfernen und einer Kompostierung zuzuführen bzw. als Mulchmaterial zu verwenden. Falls möglich, sollte die Verwendung als Grünfutter bzw. Heu Priorität besitzen.

- (10) Eine Düngung von Rasen- und Wiesenflächen ist zu unterlassen.
- (11) Geländestrukturen, wie z. B. Böschungen, Senken und feuchtquellige Bereiche sowie kulturhistorische Besonderheiten (z.B. Hohlwege, Wälle, Alleen) sind zu erhalten und zu entwickeln.
- (12) Bei der Bepflanzung von Beeten und Rabatten sind altbewährte, regionaltypische einjährige Zierpflanzen, Stauden und Rosen zu bevorzugen (s. Anlage 2). Die Verwendung von Wildstauden sowie Heil- und Gewürzkräutern ist mit zu berücksichtigen. **In unmittelbar für Kinder und BesucherInnen erreichbaren Beeten sollen Zierpflanzen mit giftigen Pflanzenteilen keine Verwendung finden.**
- (13) Die Verwendung von Torfprodukten sowie der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (Pestizide) ist grundsätzlich untersagt.
- (14) Spontan aufwachsende Wildkrautfluren sind nach Möglichkeit zu dulden.
- (15) Bei notwendigen Hang- und Böschungssicherungen sind die Errichtung von Trockenmauern aus regionaltypischen Natursteinen vorgesehen.
- (16) Die Befestigung von Wegen und Parkplätzen hat bevorzugt in Form von wassergebundenen Decken zu erfolgen.
- (17) **Die Fassaden der Vereinsheime sind möglichst zu begrünen.**

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, bestehende Biotopstrukturen zu erhalten und zu stabilisieren und neue Biotopstrukturen anzulegen. Darüber hinaus leisten sie einen wesentlichen Beitrag zum Biotopverbund im gesamten Stadtgebiet.

Gartenordnung

Anlage 2 zum Generalpachtvertrag

“Bestimmungen über die Nutzung und Bewirtschaftung der Parzellengrundstücke“

Die Ziele des Kleingartenwesens gem. BKleingG sind nur in Zusammenarbeit der Mitglieder und sinnvoller Bewirtschaftung der Parzellen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes zu verwirklichen. Deshalb muss sich jedes Mitglied in die Kleingartengemeinschaft einfügen und in erhöhtem Maße auf seine Nachbarn und die Gemeinschaft Rücksicht nehmen.

Die Gartenordnung, die u. a. auch Hinweise auf bestehende gesetzliche Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Generalpachtvertrages.

(1) Laube

- a) Innerhalb der einzelnen Parzellen darf eine eingeschossige Laube einschl. Geräte-, Aufenthalts- und Toilettenraum für die Unterbringung einer Trockentoilette sowie eines überdachten Freisitzes in einfacher Ausführung bis zu einer Grundfläche von **max. 24 qm** gem. BKleingG errichtet werden. Der Geräteraum muss mind. 2 qm, der Toilettenraum mind. 1 qm groß sein. Der Geräteraum darf nur von außen begehbar sein. Der Toilettenraum darf in der Regel nur von außen begehbar sein. Das Unterkellern der Laube, der Einbau bzw. Ausbau eines Kamins sind nicht gestattet.

Alle Baulichkeiten müssen sich dem Landschaftsbild anpassen.

- b) Die Laube darf folgende Höhe nicht überschreiten:

Flachdach	bis 2,50 m
Pulldach	bis 2,70 m
Walmdach	bis 3,50 m
Satteldach	bis 3,45 m

Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante bis Oberkante Sparren. Die Fußbodenoberkante darf 0,10 m über der mittleren Erdoberkante liegen.

Der Dachüberstand der Laube darf allseitig, **außer bei integrierten oder angebauten Freisitzen, 0,60 m nicht überschreiten.**

- c) Der Standort und die Ausrichtung der Laube richten sich nach dem für die betreffende DKG-/KG-Anlage aufgestellten Ausbauplan der Verpächterin. Besteht ein solcher Ausbauplan nicht, so wird der Standort im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss in jedem Fall 1,50 m betragen, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (Abstände zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).

d) **Überdachter Freisitz**

Der überdachte Freisitz muss im Anschluß an die Laube gebaut sein. Er darf die gesamte Fläche (Laube + Freisitzüberdachung) von **max. 24 qm** nicht überschreiten.

Markisen, die jederzeit aufrollbar sind, fallen nicht unter diesen Begriff.

e) **Genehmigungsverfahren**

Zu den unter Punkt 1 der Gartenordnung bezeichneten Baulichkeiten muss der Kleingärtner einen entspre-

chenden Antrag über den Verein an den Generalpächter zur Genehmigung einreichen.

Der Generalpächter leitet den Antrag an die Verpächterin weiter. Genehmigung, Einmessung und Abnahme erfolgt durch die Verpächterin.

(2) **Verschiedene Baulichkeiten**

Generalpächter

Innerhalb der Gartenparzellen können nur nach vorheriger Antragstellung vom Generalpächter zusätzlich zugelassen werden:

- a) ein freistehendes **Gewächshaus** mit einer Grundfläche von **6,00 qm** bei Berücksichtigung der handelsüblichen Maße und einer Firsthöhe von **max. 2,10 m**, ohne Fundament und nur in Leichtbauweise;
- b) ein **Rankgerüst** bestehend aus Pfosten, einem Auflageholz (Pfette) und Reitern mit einer Gesamtlänge von **max. 12,00 lfd.m.** und einer lichten Höhe von **2,30 m**. Wandelemente wie z. B. Flechtzäune u. ä. dürfen nicht angebracht werden, ausgenommen bleiben hiervon Rankgitter. Das Rankgerüst darf **nicht** fest mit dem Laubenkörper verbunden sein;
- c) **Sichtschutzzäune** aus Holz nur in Ausnahmefällen, z. B. bei starken Immissionseinflüssen u. ä.;
- d) **Mauern zur Terrassenbegrenzung** bis zu einer Höhe von **60 cm** und einer Gesamtlänge von **max. 12,00 m.**;
- e) ein **Wasserschöpfbecken** bis **0,75 cbm** umbauten Raum;
- f) **Wasserflächen** in Form von Tümpeln, Teichen etc. in einer Größe bis **5%** der Gartenfläche, **max. 12 qm**, in Leichtbauweise ohne Fundament, **maximale Tiefe 0,80 m**, ohne betonierte Ränder und Einfassung, wobei die

Verwendung von natürlichen Dichtungsbaustoffen (Ton, Lehm) aus Gründen des Naturschutzes empfohlen wird;

- g) **Frühbeete** in Leicht- oder Fertigbauweise, bis **6,00 qm** groß und mit einer Höhe bis **0,50 m** ohne Fundament.
- h) **Wasserstellen** zur Abkühlung an heißen Tagen oder zum Spielen für Kinder, können nur als wetterbedingte, vorübergehende Einrichtungen installiert werden.

Möglichkeiten einer Wasserstelle können mittels einer Brauseeinrichtung oder aufblasbaren, im Handel erhältlich, Kinderplanschbecken geschaffen werden. Die Größe darf **1,50 m** im Durchmesser und **0,30 m** Höhe nicht überschreiten.

Altwasser sollte für die Bewässerung des Gartens verwendet werden.

Keinesfalls dürfen Wasserbecken in die Erde eingelassen werden. Der Einsatz von chemischen Filteranlagen ist nicht statthaft. Die Wasserbecken müssen nach Gebrauch entfernt werden und dürfen auf keinen Fall als Dauereinrichtung das Gartenbild stören.

- i) **Grillkamine** in handelsüblicher Größe, mit einer Grundfläche von **max. 0,50 qm** und einer Gesamthöhe von **max. 1,50 qm**.
- (3) **Die unter 1 bis 2 benannten Aufbauten dürfen nur zweckbestimmend genutzt werden und sind bei andersartiger Nutzung zu entfernen.**

Bei sämtlichen Aufbauten, insbesondere bei der Einrichtung von Wasserflächen hat der jeweilige Parzellenpächter Vorkehrungen zu treffen (z. B. durch Einzäunungen, flache Uferböschungen), dass keine Gefahren für Dritte - besonders für spielende Kinder - entstehen.

Alle nicht näher bezeichneten Baulichkeiten sind nicht erlaubt!

(4) Sonstige Baulichkeiten

- a) Zusätzlich zu der bebauten Grundfläche (Laube einschl. Sitzplatzüberdachung von insgesamt 24 qm) dürfen **max. 12% der Parzellenfläche** als Wege und Plätze befestigt werden, damit eine Wasserführung verhindert wird.
- b) Plätze und Wege sind wassergebunden, in Platten oder als Pflaster, auf Natursteinschotter-, Kies- und Sandunterbau wiederaufnehmbar anzulegen. Rasen und Rasenschotterwegen ist der Vorzug zu geben.
- c) Betonflächen und Betonunterbau sind außer für die Laube und den überdachten Sitzplatz nicht erlaubt.

d)

Nachtrag
siehe 3. Umschlagseite

(5) Einfriedung

- a) **Hecken** sind in DKG-/KG-Anlagen entsprechend der Planung der Verpächterin bis zu einer Höhe von **max. 1,20 m** zu erhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Umgestaltungen (z. B. Rodungen) müssen mit der Verpächterin abgesprochen werden.
- b) **Abgrenzungen zum Kleingartennachbarn** durch Hecken außer im Terrassenbereich als Sichtschutzmaßnahmen (**Höhe max. 1,60 m**) sind nicht gestattet. Für

erforderliche Grenzmarkierungen sind ein oder zwei Spanndrähte an **0,50 m** hohen Pfählen zulässig. Bei Gefahr von Wildschäden ist auch die Verwendung von engmaschigem Zaungeflecht bis zu einer Höhe von **0,75 m** gestattet. Bei jeder Art von **Zäunen** dürfen nur die Pfosten in Fundament gesetzt werden.

- c) **Die Verwendung von Betonpfählen und Stacheldraht, Palisaden, Geflechtzäunen, Steinmauern, Jägerzäunen o. ä. ist verboten.**

(6) Kompost

- a) **Pflanzliche Abfälle** sind zu verwerten (Mulchen oder Kompostieren). Die Verwertung soll möglichst innerhalb der Kleingartenparzellen erfolgen, alternativ können pflanzliche Abfälle zentralen Kompostplätzen innerhalb der Kleingartenanlage oder einer Kompostierungsanlage zugeführt werden. **Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.**
- b) **Kompostplätze** dürfen nicht zu erheblichen Belästigungen der Nachbarn führen. Kompostsilos sind nur in Leicht- oder Fertigbauweise erlaubt.
- c) **Abfallhaufen oder Gerümpelecken** sind nicht statthaft, sie sind nach Abmahnung innerhalb von einer Wochenfrist zu entfernen.
- d) Soweit eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist, sind diese gesondert zu entsorgen.

(7) Obstbäume

- a) Auf je 200 qm Kleingartenfläche ist mind. ein Obstsorten-Halbstamm zu pflanzen. Süßkirschen als Hochstamm und Walnußbäume sind nicht erlaubt. Bei Neuanlagen bzw. Sanierungen sind die im Ausbauplan für

diese Bäume festgelegten Standorte zu berücksichtigen.

- b) Für Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobststräucher und -stammformen gelten die Pflanzabstände nach den gärtnerischen Erkenntnissen.

c) Die Grenzabstände für Obstgehölze betragen:

1. für zulässige Halbstämme

- zu Kleingartennachbarparzellen	2,50 m
- zu Fremdgrundstücken	2,00 m
- zu Fremdgrundstücken mit landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	4,00 m

2. für Kleinbaumformen auf schwach wachsenden Unterlagen

- zu Kleingartennachbarparzellen	1,50 m
- zu Fremdgrundstücken	1,00 m
- zu Fremdgrundstücken mit landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	2,00 m

3. für Beerenobst

- zu Kleingartennachbarparzellen	1,00 m
- zu Fremdgrundstücken	0,50 m
- zu Fremdgrundstücken mit landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	1,00 m

4. für Brombeeren

- zu Kleingartennachbarparzellen	2,00 m
- zu Fremdgrundstücken	1,00 m
- zu Fremdgrundstücken mit landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	2,00 m

Weitergehende Regelungen über Grenzabstände zu Fremdgrundstücken sind im Nachbarschaftsrecht NW getroffen.

(8) Ziergehölze

- a) Im Erholungsbereich der Kleingärten können geeignete Gehölze (möglichst einheimische Arten), die eine **Endwuchshöhe von 4,00 m** nicht überschreiten, in Einzelstellung gepflanzt werden. Zur Nachbarparzelle muss ein Abstand von **mind. 1,50 m** eingehalten werden.
- b) Die Anpflanzung von Gehölzen und deren Zierformen ist mit folgenden Einschränkungen erlaubt:
1. 1 Stück je angefangene 100 qm Kleingartenfläche
 2. Es sollen nur solche Gehölze gepflanzt werden, die eine Endwuchshöhe von 4 m nicht überschreiten.
 3. Der Grenzabstand zu Nachbarparzelle muss **mind. 2,50 m** betragen.
- c) Gehölze über 4,00 m Höhe sind je nach Pflanzart sukzessive zu entfernen oder zurückzuschneiden.
- Darüber hinaus bedarf das Entfernen von in der Vergangenheit entwickelten Bäumen mit prägendem Charakter im Einzelfall der Regelung mit der Verpächterin.

(9) Wege in DKG-/KG-Anlagen

Auf den Wegen ist die Lagerung von Materialien nur vorübergehend bis zur Dauer von höchstens drei Tagen gestattet, eine Behinderung anderer darf dadurch nicht eintreten.

(10) Umweltschutzmaßnahmen

- a) Die **Pflege des Bodens** ist im Sinne einer schonenden Bodenbearbeitung und Belebung des Bodens durchzuführen.
- b) Das Ausbringen **künstlicher Düngemittel** ist einzuschränken. Es sollte auf organische Düngemittel, auf die Einsaat von Gründüngung, Kompost und Mulche zurückgegriffen werden. Diese Maßnahmen tragen zu einer ausreichenden Düngung und Bodenbelebung bei. Die Verwendung von Torf sollte auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden.
- c) Auf eine ökologisch unbedenkliche **Schädlingsbekämpfung** mit biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen ist sorgsam zu achten. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel soll auf das notwendige Maß beschränkt werden. Der Einsatz von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) im Einzelgarten muss unterbleiben.
- d) Die Bekämpfung des **Feuerbrandes** ist gesetzlich vorgeschrieben und durchzuführen.
- e) **Kranke Pflanzen** sind zu entfernen.
- f) **Pflegeschnitte sowie das Roden oder Beseitigen** von Hecken, lebenden Zäunen, Bäumen, Gebüsch und Röhrichtbeständen ist, analog Landschaftsgesetz, nur in der Zeit vom **01. Oktober bis 28. Februar** erlaubt. An Schnitthecken und Wegebegleitgrünhecken ist es gestattet, ganzjährig Pflegeschnitte durchzuführen.

D.h., der Sommertrieb darf eingekürzt werden. Hierbei ist auf brütende Vögel zu achten. Die Hecke muss vor dem Schnitt auf Nester abgesucht werden. Bei Auffinden von Nestern dürfen die Pflege- und Schnittmaßnahmen erst nach Abschluss der Brutperiode durchgeführt werden.

- g) Der KG-Pächter sollte durch geeignete Maßnahmen für die **Erhaltung der Tierwelt** sorgen, für wildlebende natürlich vorkommende Tiere sollten unterschiedliche Lebensräume (durch das Anbringen von Nisthilfen, Stein- und Reisighaufen, Bereitstellung von Brutplätzen, Erhaltung von Wildkräutern, Anlage von Blumenwiesen, Feuchtbiotopen, Pflanzung einheimischer Gehölze etc.) geschaffen werden.
- h) Die **Streupflicht** ist ausschließlich mit abstumpfenden Streumitteln zu erfüllen, die Verwendung auftauender Stoffe ist untersagt.
- i) Der KG-Pächter verpflichtet sich, **die Wasserschutz-zonenbestimmungen** einzuhalten und Verstöße Dritter hiergegen zu unterbinden. Dies gilt insbesondere für das Verbot einer Versickerung von Abwässern.
- j) Der KGA-Pächter wird **Nutzungseinschränkungen** veranlassen, soweit er als Verpächter für einzelne Flächen einen durch Untersuchungen bestätigten Verdacht auf hohe Umweltbelastung und daraus folgenden Gesundheitsgefahren feststellt.
- k) **Mindestens 1/3 der Gartenfläche** sind als **Nutzgarten** für den Gemüsebau und die Obstgewinnung zu nutzen. Der Gemüseanbau in Mischkulturen ist zu bevorzugen.

(11) Ruhe und Ordnung

- a) Der KG-Pächter hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen.
- b) Motorbetriebene Gartengeräte können werktags **von 8.00 bis 13.00 Uhr** und **von 15.00 bis 19.00 Uhr** benutzt werden. **Weitere Einschränkungen durch den Zwischenpächter sind möglich.** Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- c) Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der DKG- /KG-Anlage und auf den Parkplätzen nicht erlaubt.

Innerhalb der Anlagen sind zum Parken von Kraftfahrzeugen nur die von der Verpächterin bezeichneten Plätze (Parkplätze) zu benutzen.
- d) Das Aufstellen und Abstellen von Wohnwagen innerhalb der DKG- /KG-Anlage und den dazugehörigen Parkplätzen ist nicht statthaft.
- e) Der KG-Pächter hat an der Gartentür oder der Laube ein Schild mit der Gartennummer gut sichtbar anzubringen.
- f) Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken, ist in den Einzelgärten nicht zulässig.

(12) Parzelle, Größe, Wechsel

- a) Bei der Vergabe von Gärten sind Kleingärtner, die an anderer Stelle ihre Parzelle räumen müssen, bevorzugt zu berücksichtigen.
Sie sind vorrangig an Bewerber, deren Einkommen die für den öffentlich geförderten Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt und die im Nah-

bereich der Anlagen, **zumindest in der Stadt Herne wohnen**, zu vergeben.

- b) Zur Schaffung von weiteren Parzellen sind übergroße Gärten zu teilen.

Die Neuaufteilung sollte spätestens bei Pächterwechsel erfolgen. Vor der Neuaufteilung von Gärten ist der Generalpächter sowie die Verpächterin einzuschalten.

- c) Bei Aufgabe des Gartens ist dieser an den Verein zurückzugeben. Der Vorstand veranlasst die Abschätzung und vergibt ihn.
- d) Der Schätzbetrag gilt als Übernahmepreis und richtet sich nach den Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlaube und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten, aufgestellt durch die Landesverbände Rheinland, Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V..
- e) **Für besonders aufwendige Einrichtungen und Pflanzungen besteht kein Entschädigungsanspruch.**
- f) Der Verein hat die Weiterverpachtung einer Parzelle dem Stadtverband als Generalpächter anzuzeigen. Bei Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit den vertraglichen Vorgaben aus dem Generalpachtvertrag (Reduzierung von ungenehmigten Anbauten, Auflagen sonstiger Art) ist vor Verpachtung die Genehmigung des Generalpächters einzuholen. Bei Einbringung von Auflagen in einen neuen Pachtvertrag gilt der Vertrag erst dann als rechtskräftig, wenn die Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt sind.
- g) Soweit für den Ausbau des Gartens Darlehen bewilligt wurden, sind die entsprechenden Vorschriften bzw. Vertragsinhalte zu berücksichtigen.

(13) Überleitungsvorschriften

- a) Rechtmäßig errichtete Aufbauten können, auch wenn sie gegen die Nummer 1 bis 2 der Gartenordnung verstoßen, unverändert genutzt werden. Für erforderliche Erneuerungen gelten die rechtlichen Bestimmungen oder die Gartenordnung Nummer 1 bis 2.
- b) Die im Widerspruch zur Gartenordnung stehenden Aufbauten müssen spätestens bei Pächterwechsel entfernt oder auf das in der Gartenordnung festgelegte Maß geändert werden. Dies gilt nicht für ehemals genehmigte und abgenommene Anbauten.
- c) **Kleintierhaltung** gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist daher nicht zulässig. Es ist untersagt, Großvieh, Hunde, Katzen und Tauben zu halten. Mitgeführte Hunde sind anzuleinen.

Die Bienenhaltung kann zugelassen werden. Die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen sind zu bestimmen. Der Bienenhalter muss Mitglied eines Imkervereins und über diesen Imkerverein haftpflichtversichert sein. Bienenhalter, die nicht Mitglied in einem Imkerverein sind, müssen entsprechend Sachverstand und eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

- d) **Pächterwechsel ist jeder Wechsel, der zu einem neuen Vertragsabschluß führt.**
- e) Bei Neupflanzungen für Obstgehölze sind die Grenzabstände Nr. 7c der Gartenordnung einzuhalten. Überzählige bzw. überalterte Obstbaumbestände sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.
- f) Der Bestand an Ziergehölzen sowie Koniferen ist sukzessive zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für übergroße, in der Gartenordnung vertraglich nicht vorge-

sehene Kulturen. Bäume werden jeweils im Einzelfall beurteilt.

- g) Vorhandene Kamine in oder an den Lauben dürfen in den Sommermonaten (**Mai – Oktober**) grundsätzlich nicht betrieben werden.

Bei Pächterwechsel muss gewährleistet werden, dass die vorhandenen Kamine durch den Nachfolgpächter entfernt werden.

Anlage 3 zum Generalpachtvertrag

Sondervorschriften für die Nutzung und Bewirtschaftung von Kleintierzuchtanlagen und ihren Parzellen

Zusätzlich zu den in Anlage 2 vorgeschriebenen Nutzungsbestimmungen für KG-Parzellen sind nachfolgend aufgeführte Vorschriften aus dem GPV für KTZ-Anlagen, für Nutzer verbindlich zu befolgen. Die Stadt Herne verpachtet speziell hierfür ausgewiesenes Gelände zur kleintierzüchterischer Nutzung in Kombination mit kleingärtnerischer Nutzung der nicht bebauten Parzellenflächen über den Generalpächter (Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne e. V.) an Kleintierzuchtvereine. In diesem Zusammenhang sind hierfür Sonderbestimmungen erlassen worden.

(1) Laube

Bestimmungen für die Nutzungsgröße von KTZ-Lauben

- a) Innerhalb der einzelnen Parzellen darf ein Gebäude zur Tierhaltung einschl. Geräte-, Aufenthalts- und Toilettenraum für die Unterbringung einer Trockentoilette sowie eines überdachten Freisitzes in einfacher Ausführung errichtet werden. Der Geräteraum muss **mind. 2 qm**, der Toilettenraum mind. 1 qm groß sein. Der Geräteraum darf nur von außen begehbar sein. Der Toilettenraum darf in der Regel nur von außen begehbar sein. Das Unterkellern der Laube, der Einbau bzw. Ausbau eines Kamins sind nicht gestattet.

Das Baugenehmigungsverfahren ist wie in Anlage 2 vorgegeben einzuhalten. Dies bezieht sich auch auf Parzellennebenanlagen wie Grillkamine, Gewächshäuser, Pergolen, Holztrennwände, etc.

Zur Taubenhaltung darf das Gebäude bei eingeschossiger Bauweise 32 qm Grundfläche nicht überschreiten bzw. bei zweigeschossiger Bauweise 24 qm Grundfläche.

Das Gebäude darf folgende Höhe nicht überschreiten:

eingeschossig	bis 3,45 m
zweigeschossig	bis 5,00 m.

Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante bis Oberkante Sparren. Die Fußbodenoberkante darf 0,10 m über der mittleren Erdoberkante liegen.

Für andere Tierarten darf das Gebäude nur eingeschossig mit einer Grundfläche von **max. 24 qm** gebaut werden.

Alle Baulichkeiten müssen sich dem Landschaftsbild anpassen.

b) Kleintierzüchterisch notwendige Anbauten

Eine **Voliere** darf die **Größe von 24 qm** und eine **Höhe von 1,20 m** nicht überschreiten. Dies gilt in gleiche Weise auch für **Geflügelausläufe**. Beide Baulichkeiten sind ohne Überdachung an das Gebäude angebaut aus Maschendraht herzustellen und gegen Sicht abzupflanzen. Innerhalb der Ausläufe ist ein **offener Unterschlupf** zum Schutz vor Unwetter im Umfang von 10% zulässig.

Für **Außenvolieren an Taubenzuchtgebäuden** gilt eine Größe von **max. 4 qm** in gleicher Ausführung wie für Volieren und Hühnerausläufe beschrieben, höhenangeglichen an die **Dachrahmenobergrenze** des Laubengebäudes, aber mit **Klarsichtmaterial** abgedeckt.

(2) Überleitungsvorschriften

In Bereich der KTZ-Anlagen dürfen nur Tauben, Kaninchen, Hühner und Vögel gehalten werden. Mitgeführte Hunde sind anzuleinen. Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass die Kleintiere art- und tierschutzgerecht gehalten werden.

Die Bienenhaltung kann zugelassen werden. Die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen sind zu bestimmen. Der Bienenhalter muss Mitglied eines Imkervereins und über diesen Imkerverein haftpflichtversichert sein, oder eine private Haftpflichtversicherung nachweisen.

Für das Halten in dieser Gartenordnung nicht genannten Kleintierarten bedarf es einer besonderen Genehmigung durch den Stadtverband / OR-STADTGRÜN !

(3) Sonstige Nutzungsbedingungen

- a) Gebäude, Gebäudeteile und Freiläufe, in denen Kleintierhaltung betrieben wird, sind regelmäßig zu reini-

gen und in einwandfreiem Zustand zu halten. Dung und Abfälle sind so zu lagern, dass Geruchsbelästigung und Verbreitung von Krankheiten vermieden werden. Abfälle sind auf eigene Kosten unter Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zu beseitigen.

- b) Tiere, die unter unbekanntem Krankheiten leiden bzw. aus unbekanntem Ursachen verenden, sind dem chem. Untersuchungsamt zuzuleiten. Bei Seuchen sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Der Vereinsvorstand ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- c) Der Nutzer muss den Nachweis erbringen, dass er Mitglied in den für ihn zuständigen Zuchtverbänden (Brieftauben, Rassegeflügel, usw.) ist und die Tierzucht nach den Richtlinien, insbesondere in dem vorgegebenen Umfang und der vorgeschriebenen Art der Haltung, die die Verbände vorschreiben, betreibt.

Sobald die Tierzucht aufgegeben und/oder der Nutzer nicht mehr Mitglied des einschlägigen Zuchtverbandes ist, erlischt für ihn der Anspruch auf die weitere Nutzung der Parzelle. Diese ist dann zur Nutzung durch einen anderen Kleintierzüchter des Vereins herauszugeben.

- d) **Eine weitere Unterverpachtung des Grundstückes sowie eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.**
- e) Der KTZ-Anlagen-Pächter wird Nutzungseinschränkungen veranlassen, soweit er als Verpächter für einzelne Flächen einen durch Untersuchungen bestätigten Verdacht auf hohe Umweltbelastungen und daraus folgenden Gesundheitsgefahren feststellt.

2

2

Nachtrag zu

(4) Sonstige Baulichkeiten

d) Die Ausgestaltung der Kleingartenanlagen mit Entsorgungseinrichtungen, die über den Anschluss von Vereinshäusern, öffentlichen Toilettenanlagen u. a. öffentlichen Einrichtungen an das öffentliche Kanalnetz hinausgehen, ist gem. BKleinG grundsätzlich nicht gestattet. In den Kleingartenanlagen, die sich im Eigentum der Stadt Herne befinden, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Einzelgärten, bzw. Gartenlauben, an Abwasserleitungen angeschlossen werden. Dazu muss vom Kleingartenverein über den Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne e.V. ein Antrag an die Stadt Herne Fachbereich Stadtgrün gestellt werden. Mit diesem Antrag sind Planunterlagen mit dem vorgesehenen Leitungsverlauf, Leitungsmaterial, Kontrollschächte etc. einzureichen. Kleingartenvereine, in deren Anlagen bereits Einzelgärten / Gartenlauben an Abwasserleitungen angeschlossen sind, müssen bis spätestens 31.12.2015 nachträglich Pläne mit dem Leitungsverlauf erstellen und die Dichtigkeit der Leitungen nachweisen. Niederschlagswasser darf nicht in die Abwasserleitungen eingeleitet werden, sondern hat auf der Parzelle zu versickern, oder ist zu sammeln und als Gießwasser auf der Parzelle zu verwenden.

